

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 957/15

A-6010 Innsbruck, am 24. September 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das Bundeskanzleramt Radetzkystraße 2 1031 Wien

56 -62 9.87

1. OKT. 1987

Fi Illavou

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird; Stellungnahme

Zu Zahl GZ 70.970/14-VII/10/87 vom 14. August 1987

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Entsprechend den Erläuterungen zu Art. I Z. 1 des Entwurfes ist die geltende Rechtslage, die das aktive und passive Wahlrecht in den Tierärztekammern auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt, in weiten Kreisen der Tierärzteschaft auf Mißbilligung gestoßen. Den Intentionen der Hauptversammlung der Bundeskammer zufolge soll das Wahlrecht auf die freiwilligen Mitglieder ausgedehnt und diesen damit die Möglichkeit zur Mitgestaltung der Standespolitik eröffnet werden. Ausführungen über die verfassungsrechtlichen Grundlagen der in Aussicht genommenen Regelung finden sich in den Erläuterungen nicht.

- 2 -

Dennoch scheint es aus ha. Sicht geboten, die in Rede stehende Bestimmung eingehend auf ihre verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit hin zu überprüfen.

Nach § 29 Abs. 1 und 3 des Tierärztegesetzes sind die Tierärztekammern Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechtes, denen die Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und der Standesinteressen der Tierärzte obliegt.

Der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zufolge ist die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern durch den einfachen Gesetzgeber ohne Rücksicht auf im Versteinerungszeitpunkt vorgefundene vergleichbare Einrichtungen allgemein zulässig, soferne diese sich an dem durch die Bundesverfassung vorgegebenen Organisationsplan orientieren. Dieser schließt nämlich keine in jede Richtung hin unbeschränkte Ermächtigung zur Errichtung von Selbstverwaltungseinrichtungen in sich. Schranken ergeben sich insbesondere aus dem dem Art. 7 B-VG innewohnenden Sachlichkeitsgebot, aus der Notwendigkeit der Staatsaufsicht sowie aus dem im wesentlichen durch einen Rückgriff auf Art. 118 Abs. 2 B-VG festzulegenden eigenverantwortlichen Aufgabenbereich (VfSlg. 8215). Weiters muß die oberste Leitung und Willensbildung in allen entscheidenden Fragen den aus dem Kreis der Mitglieder zu wählenden Organen vorbehalten bleiben (VfSlg. 8644 mit eingehenden Literaturhinweisen).

Zwar scheint das Tierärztegesetz in der Fassung des vorliegenden Entwurfes diesen allgemeinen Grundsätzen der Selbstverwaltung zu entsprechen. Darüberhinaus ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, daß die Tierärztekammern eine ausschließlich berufliche Interessenvertretung darstellen, was bereits aus der generellen Aufgabenfestlegung im § 29 leg.cit. unzweifelhaft hervorgeht. Dementsprechend scheint es erforderlich, den maßgeblichen Einfluß auf das Kammergeschehen jenem Personenkreis vorzubehalten, der als Gemeinschaft der den Beruf Ausübenden charakterisiert ist. Anhaltspunkte in diese Richtung finden sich in den Erkenntnissen VfSlg. 5386 und 8644.

Nach § 30 Abs. 1 leg.cit. sind ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) die im Bereich der jeweiligen Landes-kammer niedergelassenen, nicht von der Pflichtmitgliedschaft befreiten und in die Tierärzteliste eingetragenen Tierärzte. Den Abs. 3 und 4 dieser Bestimmung ist im Ergebnis zu entnehmen, daß als freiwillige Mitglieder neben den (wohl nicht besonders zahlreichen) Amts- und Militärtierärzten, die keine freiberufliche tierärztliche Tätigkeit nebenbei ausüben, praktisch ausschließlich jene Tierärzte in Betracht kommen, die ihren Beruf nicht mehr ausüben und (meist) Leistungen aus den tierärztlichen Versorgungseinrichtungen beziehen.

Bezogen auf diesen Personenkreis dürfte jedoch nicht mehr jenes umfassende Interesse an der beruflichen Standesvertretung bestehen, das im Sinne der obigen Ausführungen die Einräumung eines maßgeblichen Einflusses auf die kammer-

- 4 -

interne Willensbildung durch Zuerkennung des Wahlrechtes rechtfertigt. In diese Richtung deutet schließlich auch die Aufgabenzuweisung in den §§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 und 3, die überwiegend die Interessenslage der aktiven Tierärzte und damit der ordentlichen Kammermitglieder berührt.

Die gegenständlichen Bestimmungen des Entwurfes sollten nach ha. Ansicht aus diesen Erwägungen nochmals einer eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes bestehen vom Standpunkt der von der Landesregierung wahrzunehmenden Interessen keine Einwände.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.

Chitacet